

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

1.

Beteiligte zu 1)

2.

Beteiligter zu 2)

abgebende Behörde:
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Az. H 13-2016

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift
60313 Frankfurt am Main

Telefon
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet
deutsche-boerse.com

E-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com

Geschäftsführung
Hauke Stars
(Vorsitzende)
Dr. Martin Reck
(stv. Vorsitzender)
Dr. Cord Gebhardt
Michael Krogmann

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,

Namen der Mitglieder,

nach Beratung am 17. Januar 2017 folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte zu 1) wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 1.000 Euro belegt.**
- 2. Der Beteiligte zu 2) wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 3.000 Euro belegt.**
- 3. Von den Kosten des Verfahrens haben die Beteiligte zu 1) 1/4 und der Beteiligte zu 2) 3/4 zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 600 Euro.

Gründe

I.

Die Beteiligte zu 1) ist von der Deutschen Börse AG als Spezialist mit der Betreuung der Anleihe AAA (ISIN: DE 000AAAAAAA) beauftragt, die an der Frankfurter Wertpapierbörse auf Xetra 2 im Spezialisten Modell der Fortlaufenden Auktion gehandelt wird. Der Beteiligte zu 2) ist für die Beteiligte zu 1) als Börsenhändler tätig.

Die AAA AG veröffentlichte am 06. September 2016 um 00:29 Uhr eine Insiderinformation und um 00:35 Uhr eine Pressemitteilung, mit denen die Öffentlichkeit darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass das Unternehmen nach Beschluss der Hauptversammlung unverzüglich einen Antrag auf Eröffnung des Schutzschirmverfahrens nach § 270b Insolvenzordnung stellen würde.

Die Anleihe war am 05. September 2016 in Frankfurt mit einem Preis von 78,00 bei einem Umsatz von 10.000,- aus dem Handel gegangen.

Nach den Feststellungen der Handelsüberwachungsstelle (HüSt) der Frankfurter Wertpapierbörse gab der Beteiligte zu 2) als Spezialist für die von ihm betreute Anleihe am 06. September 2016 um 7:51:28.53 Uhr einen ersten indikativen Quote mit einer Geldseite von 63,637 Geld für 1.000,- zu 70,00 Brief für 54.000,- ein. Zu diesem Zeitpunkt war um 7:14:50.98 Uhr eine Verkaufsoorder über 30.000,- mit Limit 40,00 und um 7:48:20.26 Uhr eine Verkaufsoorder über 5.000,- mit Limit 60,00 in das Orderbuch eingestellt worden.

Nach Wechsel in den Aufruf um 8:00:43.56 Uhr stieß der Beteiligte zu 2) um 8:00:43.56 Uhr durch die Eingabe eines verbindlichen Quotes von 63,637% Geld zu 63,637% Brief die Preisermittlung an. Daraufhin wurde vom Handelssystem ein Preis von 63,637% ermittelt.

Um 8:55:55.06 Uhr gab der Beteiligte zu 2) einen indikativen Quote von 40,00% Geld zu 45,00% Brief ein. Nach Wechsel in den Aufruf um 9:01:06.01 Uhr stieß der Beteiligte zu 2) um 9:01:14.99 Uhr durch die Eingabe eines verbindlichen Quotes von 45,00% Geld zu 45,00% Brief die Preismitteilung an, die bei 45,00% erfolgte.

Um 9:29:48.33 Uhr gab der Beteiligte zu 2) einen indikativen Quote von 40,00% Geld zu 45,00% Brief ein. Nach Wechsel in den Aufruf um 9:36:38.30 Uhr stieß der Beteiligte zu 2) um 9:36:48.98 Uhr durch die Eingabe eines verbindlichen Quotes von 40,00% Geld zu 40,00% Brief die Preismitteilung an und das Handelssystem ermittelte einen Preis von 40,00%.

In keinem Fall hat der Beteiligte zu 2) vor Wechsel in den Aufruf das Benehmen der HüSt hergestellt.

Auf das Auskunftsersuchen der HüSt vom 07. September 2016 teilte der Bevollmächtigte der Beteiligten mit, das Handelsverhalten des Beteiligten zu 2) sei nicht zu beanstanden. Die in der Nacht veröffentlichte Insiderinformation der AAA AG habe der Beteiligte zu 2) angemessen berücksichtigt. Die HüSt selbst habe frühmorgens mitgeteilt, dass der Handel im Hinblick auf die nächtliche Veröffentlichung nicht ausgesetzt werde. Der Beteiligte zu 2) habe bei seinen Quotierungen angemessene Abschlüsse vorgenommen. Sein Antrag, das Geschäft von 8:00:43 Uhr zum Preis von 63,637 nach § 23 der Geschäftsbedingungen der FWB aufzuheben, sei abgelehnt worden, was bedeute, dass die Börse diesen Preis als marktgerecht angesehen habe. Von daher könne keine Rede davon sein, dass der Händler die Kontaktaufnahme mit der Handelsüberwachung nicht hergestellt habe.

Am 15. November 2016 hat die Geschäftsführung der FWB das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligten eingeleitet.

Die Beteiligten könnten durch den Wechsel in den Aufruf in den vorgenannten drei Fällen gegen § 107 Absatz 4 Satz 6 BörsO verstoßen haben, da sie bei einer zu erwartenden Preisschwankung, die erheblich über die gemäß § 107 Abs. 4 Satz 1 BörsO festgelegten Grenzen hinausgeht, nur im Benehmen mit der HüSt in den Aufruf hätte wechseln dürfen. Für nicht stücknotierte Wertpapiere liege die Grenze bei 5% des letzten Preises. In den drei aufgeführten Fällen hätten die Abweichungen bei 18, 41%, bzw. 29, 29% bzw. 11, 11% gelegen. Es sei von fahrlässigem Verhalten des Beteiligten zu 2) auszugehen, dass der Beteiligte zu 1) nach § 22 Abs.2 Satz 1 Börsengesetz zuzurechnen sei.

Die Beteiligten haben innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die eingereichten Schriftsätze, insbesondere auf die von der Geschäftsführung der FWB eingereichten Anlagen Bezug genommen.

II.

1. Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2013 (GVBl. I, 128 -BörsVO-) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.
2. Nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I, 1330, 1351, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2015 (BGBl. I, 2029 -BörsG-) kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder mit Ausschluss von der Börse mit bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.
3. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch der aufgeworfenen rechtlichen Probleme die in § 29 Abs. 1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.
4. Die Beteiligte zu 1) ist ein zum Börsenhandel zugelassenes Unternehmen, der Beteiligten zu 2) ein zugelassener Börsenhändler. Beide Beteiligte fallen daher alle in den personalen Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG.
5. Der Beteiligte zu 2) hat am 06. September 2016 durch drei selbständige Handlungen gegen § 107 Abs. 4 Satz 6 BörsO verstoßen, indem er als Spezialist in der fraglichen Gattung um 8:00:29.38 Uhr, um 9:01:06.01 Uhr und um 9:36:38.30 Uhr jeweils in den Aufruf gewechselt ist, ohne zuvor das Benehmen mit der HüSt herzustellen.
6. Nach § 107 Abs. 1 BörsO haben Spezialisten während der Handelszeit fortlaufend indikative Quotes auf der Basis der aktuellen Marktlage zu stellen. Stellen die Spezialisten aufgrund der vorliegenden Orders fest, dass der zu erwartende Preis bei nicht stücknotierten Wertpapieren um mehr als 5% des letzten Preises, jedoch bei Preisen bis einschließlich 10% des Nennbetrages um mehr als 20% des letzten Preises abweichen wird, haben sie nach § 107 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BörsO einen entsprechend angepassten indikativen Quote zu stellen. Soweit eine über die in Satz 1 festgelegten Grenzen hinausgehende Preisschwankung zu erwarten ist, dürfen die Spezialisten nach § 107 Absatz 4 Satz 6 BörsO nur im Benehmen mit der HüSt in den Aufruf gemäß § 69 Absatz 4 Nr. 2 BörsO wechseln, der die Schlussphase der fortlaufenden Auktion der Wertpapiere einleitet. Vorliegend hätte der Beteiligte zu 2) in den drei

aufgeführten Fällen hiernach das Benehmen mit der HüSt herstellen müssen, weil eine Preisschwankung von 18,41% bzw. 28,29% bzw. 11,11% vorlag, nämlich eine Abweichung von zuletzt 78% auf 63,637% bzw. von zuletzt 63,637% auf 45% bzw. von zuletzt 45% auf 40%. In allen Fällen lag die Abweichung deutlich über festgelegten Grenze von 5%.

7. Der Beteiligte zu 2) kann sich nicht damit entschuldigen, dass die Börse selbst der nächtlichen Insiderinformation offensichtlich keine wesentliche Bedeutung für die Kurse beigemessen habe, weil sie den Handel der Anleihe nicht ausgesetzt habe und überdies einen Antrag der des Beteiligten zu 2) das Geschäft von 8:00:43 Uhr gemäß § 23 der Geschäftsbedingungen der Frankfurter Wertpapierbörse aufzuheben, abgelehnt habe, weil die Börse den Preis als marktgerecht angesehen habe. Insoweit hat die Geschäftsführung der FWB zu recht hingewiesen, dass über die Aussetzung des Handels nach § 25 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 57 Abs. 1 BörsO bzw. die Aufhebung von Geschäften allein die Geschäftsführung der FWB ohne Einbindung der HüSt entschieden werde. Insoweit kann aus den Entscheidungen der Geschäftsführung der FWB nicht auf eine entsprechende Entscheidung der HüSt geschlossen werden. Die Pflicht der Spezialisten in den fraglichen Situationen vor Wechsel in den Auftrag das Benehmen mit der HüSt herzustellen, bleibt von den Entscheidungen der Geschäftsführung der FWB unberührt.
8. Der für die Beteiligte zu 1) tätige Börsenhändler handelte insoweit zumindest fahrlässig. Als zugelassener Börsenhändler musste der Beteiligte zu 2) die börsenrechtlichen Vorschriften kennen und hätte bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt erkennen können, dass er nach der einschlägigen Vorschrift angesichts der erheblichen Abweichungen von dem zuletzt festgestellten Preis vor dem Wechsel in den Aufruf das Benehmen mit der HüSt herstellen musste.
9. Das Fehlverhalten ihres Mitarbeiters ist der Beteiligten zu 1) wie eigenes Verschulden zuzurechnen. Dies folgt aus § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Danach kann ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer Sanktion belegt werden, wenn eine für ihn tätige Hilfsperson "schuldhaft" gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt. Der handelnde Börsenhändler war eine für die Beteiligte zu 1) tätige Person, da sich die Beteiligte zu 1) seiner zum Abschluss der Geschäfte bedient hat.
10. Die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG genannten Sanktionsmöglichkeiten sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden, d.h. es ist eine Ermessensentscheidung zu treffen (Hess. VGH B. v. 16.04.2008 6UE142/07 Rdn.77; Beck in Schwark/Zimmer - Kapitalmarktrechts Kommentar § 22 BörsG Rdn. 15).

11. Hinsichtlich beider Beteiligten genügt nach Überzeugung des Sanktionsausschusses die Erteilung eines bloßen Verweises nicht mehr, um diesen ihnen Fehlverhalten vor Augen zu führen, und sie zur unbedingten Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften anzuhalten.

Nach der am Verhältnismäßigkeitsprinzip ausgerichteten Entscheidungspraxis des Sanktionsausschusses kommt ein Verweis als mildestes Sanktionsmittel insbesondere dann in Betracht, wenn keine schwerwiegende Verletzung börsenrechtlicher Vorschriften festzustellen ist, sich der Beteiligte bisher rechtstreu verhalten hat, ihm lediglich leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist und er sich einsichtig zeigt, es sich also gewissermaßen um einen Ausreißer im Einzelfall handelt.

12. Diese Voraussetzungen liegen hier bezüglich beider Beteiligter nicht vor. Vielmehr hält der Sanktionsausschuss hinsichtlich des Beteiligten zu 2) die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von Euro 3.000 und hinsichtlich der Beteiligten zu 1) die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 1.000 Euro für erforderlich aber auch ausreichend.

Die im Zusammenhang stehenden drei Verstöße des Beteiligten zu 2) gegen börsenrechtliche Vorschriften sind nicht mehr als leicht einzustufen. Durch das beanstandete Verhalten des Beteiligten zu 2) bei der Wahrnehmung der Aufgabe des Spezialisten wurde eine für die Preisbildung maßgebliche Vorschrift verletzt, die das Vertrauen des Publikums in die Integrität des Marktes schützen soll. Dass der Beteiligte zu 2) innerhalb einer kurzen Zeit die Vorschrift dreimal verletzt hat, spricht dafür, dass kein bloßes Versehen im Einzelfall vorliegt, sondern dem Beteiligte zu 2) die Vorschrift entweder nicht mehr bewusst war oder er fälschlicherweise glaubte, sie außer Acht lassen zu können.

Im Hinblick auf die Schwere der Verstöße und der Zielgerichtetheit des Handelns einerseits und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der langjährig als Börsenhändler tätige Beteiligte zu 2) bisher sanktionsrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist, andererseits, hält der Sanktionsausschuss im Einklang mit seiner Bemessungspraxis in vergleichbaren Fällen die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von insgesamt 3.000 Euro für erforderlich aber auch ausreichend. Von dem Ordnungsgeld entfallen auf die drei selbständigen Verstöße jeweils 1.000 Euro.

13. Hinsichtlich der Beteiligten zu 1) ist ein Organverschulden nicht festzustellen. Gleichwohl genügt auch bezüglich der Beteiligten zu 1) angesichts der Schwere der Verstöße ein bloßer Verweis nicht mehr, um die Beteiligte zu 1) an ihre börsenrechtliche Verantwortung zu erinnern. Es liegt nämlich in ihrem Verantwortungsbereich, durch geeignete Maßnahmen wie betriebsinterne Weisungen und Schulungen der Mitarbeiter sicher zu stellen, dass Verstöße gegen die Vorschriften der Börsenordnung unterbleiben. Insofern hält der Sanktionsausschuss die Auferlegung eines spürbaren Ordnungsgeldes in Höhe von 1.000 € für erforderlich aber auch ausreichend.

14. Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs.4, Abs.5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 -Hess VwKostG-). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 S. 3 VwGO).
